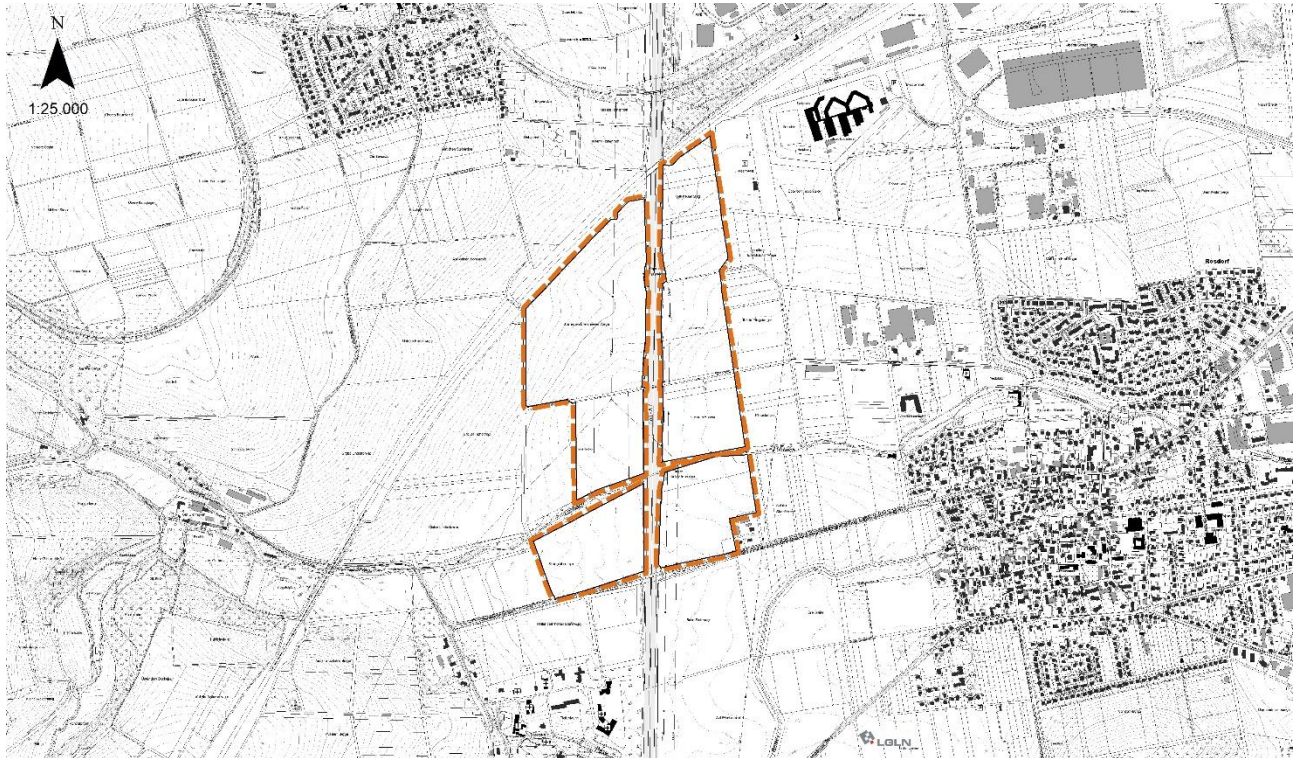


Gemeinde Rosdorf

24. Änderung des Flächennutzungsplanes

(für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 080 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Rosdorf Nord bei ICE-Trasse/Autobahn A7“)



Begründung Vorentwurf

Stand: 24.02.2025

Betreuung:

.....
(Unterschrift)



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

576 FNP Begründung 1-c

IMPRESSUM:

Projekt: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Projektnummer: 576 FNP Begründung 1-c

Kommune: Gemeinde Rosdorf
Lange Straße 12
37124 Rosdorf

Auftragnehmer:  planungsgruppe
puche
stadtplanung umweltplanung consulting gmbh
Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeiter: Jeremia Gessner, M.Sc.
Dipl.-Ing. Mathias Flörke, M.Sc. (Stadtplaner AKNDS)
Scarlette Brudniok, M.Sc.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Verfahren	1
2	Hintergrund der Planung	2
2.1	Planungsanlass	2
2.2	Planungserfordernis	2
2.3	Beschreibung des Plangebietes	3
2.3.1	Änderungsbereich Nord-Ost	3
2.3.2	Änderungsbereich Süd-Ost	5
2.3.3	Änderungsbereich Süd-West	6
2.3.4	Änderungsbereich Nord-West	7
2.4	Ziele und Zwecke der Planung	8
3	Änderungsinhalt	8
4	Planerische und rechtliche Ausgangslage	11
4.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz	11
4.2	Raumordnung	11
4.2.1	Landesraumordnungsprogramm	12
4.2.2	Regionales Raumordnungsprogramm	13
4.3	Bedarfsnachweis	15
4.4	Gutachten	16
5	Prüfung von Planungsalternativen	17
5.1	Räumliche Alternativen	17
5.2	Inhaltliche Alternativen	18
5.3	Nullvariante	18
6	Voraussichtliche Auswirkung der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung	19
6.1	Lage, Nutzung und Siedlungsentwicklung	19
6.2	Orts- und Landschaftsbild	20
6.3	Verkehr und Mobilität	20
6.4	Ver- und Entsorgung des Gebietes	21
6.5	Immissionsschutz	22
7	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange	23
7.1	Überschlägige Betroffenheitsbewertung	23
7.2	Bemerkungen zur Checkliste	25
7.2.1	Schutzgüter	25
7.2.2	Schutzgebiete / Geschützte Objekte	29
7.2.3	Sonstige	29



7.3	Fazit	30
8	Darstellungen	30
9	Kosten	31

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Luftbild mit Markierung des Plangebietes und weiteren Abbildungen, Ortslage Rosdorf im Südosten und Groß Ellershausen im Nordwesten (Quelle: LGLN, ohne Maßstab)	4
Abbildung 2	Blick von Nordosten auf das Plangebiet zwischen Kampweg (rechter Bildrand), östlichem Wirtschaftsweg (im Vordergrund) und Luhbach mit begleitendem Großbaumbestand (links im Hintergrund) (Eigene Darstellung, November 2024)	5
Abbildung 3	Blick von Südosten auf das Plangebiet Süd-Ost zwischen privater Gehölzhecke (linker Bildrand), A7, Luhbach mit begleitendem Pappelbestand (im Hintergrund) und östlichem Wirtschaftsweg (rechter Bildrand) (Eigene Darstellung, November 2024)	6
Abbildung 4	Blick von Südwesten auf den nördlichen Bereich des Änderungsbereiches Nord-West mit westlichem Wirtschaftsweg (linker Bildrand) (Eigene Darstellung, November 2024)	7
Abbildung 5	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosdorf (1981) mit Markierung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab)	9
Abbildung 6	Geplante Darstellungen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosdorf (Planunterlage: LGLN, ohne Maßstab)	10
Abbildung 7	Ausschnitt aus dem RROP-Entwurf 2020 des Landkreises Göttingen mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, genordet	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	23
-----------	---	----

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Rosdorf, sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

1.2 Verfahren

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand nach ortsüblicher Bekanntmachung am __.__.____ vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ statt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.____ gemäß §§ 4 (1) und 2 (2) BauGB bis zum __.__.____ beteiligt.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Veröffentlichung/öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung/öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB der Entwurfsunterlagen des o.g. Bebauungsplanes wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am __.__.____ vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.____ gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB bis __.__.____ beteiligt.

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am __.__.____ für 24. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen des Feststellungsbeschluss gefasst sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.



2 Hintergrund der Planung

2.1 Planungsanlass

Die Bundesregierung hat den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen und damit die von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragene Energiewende in Deutschland eingeleitet. Damit verbunden ist der verstärkte Ausbau der regenerativen Energiequellen. Photovoltaikanlagen (PVA) bieten sich als Anlagen zur Energiegewinnung an und sind auch in hiesigen Breitengraden geeignet.

Zudem lenken der weltweite Klimawandel, einschließlich der in Deutschland rechtlich verankerten Notwendigkeit zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sowie das damit verbundene Erfordernis zur Senkung der CO₂-Emissionen, den Fokus verstärkt auf die Nutzungsintensivierung der erneuerbaren Energien, zunehmend auch auf die kommunale Ebene.

Photovoltaikanlagen zählen zu den erfolgversprechendsten Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien. Das erstmalig im Jahr 2000 beschlossene und im Laufe der Jahre fortgeschriebene „Erneuerbare-Energie-Gesetz“ (EEG) fördert zudem die Errichtung von Photovoltaikanlagen durch eine kostengerechte Einspeisevergütung.

Mit der Novelle des EEG im Jahr 2022 soll der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht und weiter verstärkt vorangetrieben werden. Die Nutzung der erneuerbaren Energien wurde im EEG fortan als "überragendes öffentliches Interesse" verankert (siehe auch Kapitel 4.1).

Die Profine Energy GmbH beabsichtigt, auf Flächen westlich der Gemeinde Rosdorf einen Solarpark zu errichten. Die Flächen befinden sich im Nahbereich der Bundesautobahn A7 zwischen ICE-Trasse im Norden und Kreisstraße K34 (Olenhuser Landstraße) im Süden. Der Änderungsbereich ist identisch zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes, hat eine Flächengröße von rund 65 ha und besteht aus vier Änderungsbereichen, welche durch die A7 in Nord-Süd-Richtung und einen gehölzreichen Bachverlauf in West-Ost-Richtung voneinander getrennt sind.

Die Gemeinde Rosdorf unterstützt das Planvorhaben und hat daher durch seinen Verwaltungsausschuss in der Sitzung am 10.06.2024 die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

2.2 Planungserfordernis

Die Gemeinde Rosdorf hat gemäß § 1 (3) BauGB Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dieses Erfordernis ist im vorliegenden Fall erkennbar, da nur dadurch alle öffentlichen und privaten Belange einbezogen und unterschiedliche Nutzeransprüche aufeinander abgestimmt werden können, sowie Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfolgen können.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist für eine städtebauliche Neuordnung im Rahmen der beabsichtigten Siedlungsentwicklung erforderlich. Der wirksame Flächennut-

zungsplan stellt Flächen für die Landwirtschaft sowie Feldgehölzpflanzungen, Leitungstrassen, Wasser- und Landschaftsschutzflächen dar und muss entsprechend geändert werden. Angrenzend an die Änderungsbereiche sind neben den Verkehrswegen und dem nordöstlichen Umspannwerk vorwiegend weitere Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Um dem Planungsanlass der Errichtung eines Solarparks gerecht zu werden, soll ein Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien (Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage) ausgewiesen werden.

Die betroffene Fläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich, da sie weder in einem Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB liegt. Bis auf einzelne Hochspannungsmasten ist das Plangebiet bisher nahezu unbebaut. Zur Baurechtsetzung ist, neben der Bebauungsaufstellung, die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

2.3 Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosdorf liegt im Westen der Gemarkung Rosdorf. Das Plangebiet wird durch die unmittelbar angrenzende in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bundesautobahn A7 sowie den in West-Ost-Richtung fließenden Luhbach mit begleitendem Gehölz- und Großbaumbestand in vier einzelne Teiländerungsbereiche untergliedert (siehe Abbildung 1).

2.3.1 Änderungsbereich Nord-Ost

Der Änderungsbereich Nord-Ost mit einer Größe von ca. 21,5 ha umfasst:

- die vollständigen Flurstücke 59, 60/1, 60/2, 61, 62, 65/2, 66/1, 66/2, 67, 68, 69 und 70 der Flur 23 (Gemarkung Rosdorf) sowie
- die vollständigen Flurstücke 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1 und Teile des Flurstückes 7 der Flur 24, Gemarkungen Rosdorf.

Begrenzt wird der nordöstliche Änderungsbereich durch:

- die ICE-Trasse Kassel-Göttingen (Flurstück 74, Flur 23, Gemarkung Rosdorf) im Norden,
- den Wirtschaftsweg (Flurstücke 18 und 19, Flur 24, sowie 87, 88, 90 und 91, Flur 22, Gemarkung Rosdorf) zwischen Luhbach und Umspannwerk Rosdorf im Osten,
- den Luhbach mit begleitendem Gehölz- und Großbaumbestand (Flurstück 189, Flur 24, Gemarkung Rosdorf) im Süden sowie
- die Bundesautobahn A7 und begleitende Flurstücke (Flurstück 4, Flur 24, sowie Flurstücke 58, 64 und 65/1, Flur 23, Gemarkung Rosdorf) im Westen.

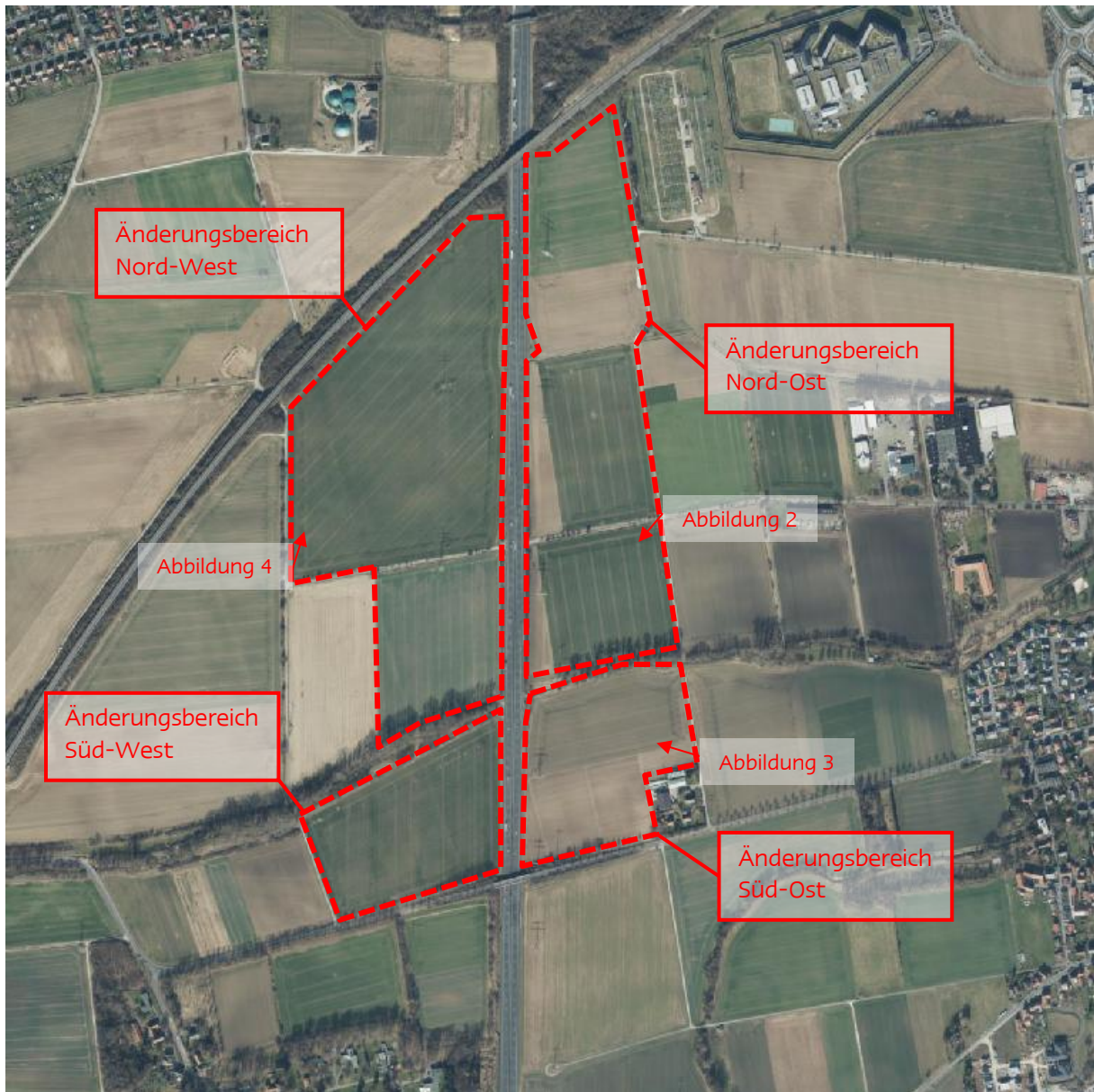


Abbildung 1 Luftbild mit Markierung des Plangebietes und weiteren Abbildungen, Ortslage Rosdorf im Südosten und Groß Ellershausen im Nordwesten (Quelle: LGLN, ohne Maßstab)

Der nordöstliche Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes besteht weitgehend aus ackerbaulich genutzter landwirtschaftlicher Fläche, die durch zwei Entwässerungsgräben in West-Ost-Richtung sowie einen den südlichen Graben und eine Strauch-Baum-Struktur begleitenden Wirtschaftsweg („Kampweg“, Flurstück Nr. 7, Flur 24, Gemarkung Rosdorf) untergliedert wird. Im Norden und Westen des Plangebietes verlaufen verschiedene oberirdische Hochspannungsleitungen. Das Plangebiet wird durch den Kampweg und den östlich angrenzenden Wirtschaftsweg erschlossen (siehe Abbildung 2). Nordöstlich des Plangebietes liegt das Umspannwerk Rosdorf. Die Topographie des Plangebietes ist durch ein leichtes Gefälle von Nordwesten nach Südosten gekennzeichnet. In der Nord-Süd Ausrichtung fällt das Gelände somit von ca. 181 m ü. NHN auf etwa 169 m ü. NHN ab.



Abbildung 2 Blick von Nordosten auf das Plangebiet zwischen Kampweg (rechter Bildrand), östlichem Wirtschaftsweg (im Vordergrund) und Luhbach mit begleitendem Großbaumbestand (links im Hintergrund) (Eigene Darstellung, November 2024)

2.3.2 Änderungsbereich Süd-Ost

Der Änderungsbereich Süd-Ost umfasst die vollständigen Flurstücke 182/3, 183, 187/2 und 188 der Flur 24, Gemarkung Rosdorf. Dieser Teilbereich des Plangebietes ist ca. 8,9 ha groß.

Begrenzt wird der südöstliche Änderungsbereich durch:

- den Luhbach mit begleitendem Gehölz- und Großbaumbestand (Flurstück 189, Flur 24, Gemarkung Rosdorf) im Norden,
- den Wirtschaftsweg (Flurstück 133, Flur 24, Gemarkung Rosdorf) im Osten,
- die baulich genutzten Flurstücke 184, 185 und 186 der Flur 24, Gemarkung Rosdorf im Südosten,
- die Olenhuser Landstraße (Kreisstraße K34, Flurstück 134 der Flur 24 in der Gemarkung Rosdorf) im Süden sowie
- die Bundesautobahn A7 und begleitende Flächen (Flurstücke 180, 181, 182/2 und 187/1, Flur 24, Gemarkung Rosdorf) im Westen.

Der südöstliche Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt (siehe Abbildung 3). Dieser Bereich wird durch die Olenhuser Landstraße (K34) im Süden und den östlich angrenzenden Wirtschaftsweg erschlossen. Im Westen verlaufen entlang der A7 verschiedene oberirdische Hochspannungsleitungen. Südwestliche des Plangebietes befinden sich einzelne Wohnhäuser sowie ein Obst- und Gemüsehandel. Weitere an die genannten Plangebietsbegrenzungen anschließende Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Die Topographie des Plangebietes ist durch ein leichtes Gefälle von Südwesten (ca. 174 m ü. NHN) nach Nordosten (ca. 169 m ü. NHN) gekennzeichnet.



Abbildung 3 Blick von Südosten auf das Plangebiet Süd-Ost zwischen privater Gehölzhecke (linker Bildrand), A7, Luhbach mit begleitendem Pappelbestand (im Hintergrund) und östlichem Wirtschaftsweg (rechter Bildrand) (Eigene Darstellung, November 2024)

2.3.3 Änderungsbereich Süd-West

Der rund 8,5 ha große Änderungsbereich Süd-West umfasst das vollständige Flurstück 14/1 der Flur 25, Gemarkung Rosdorf.

Begrenzt wird der südwestliche Änderungsbereich durch:

- den Luhbach mit begleitendem Gehölz- und Großbaumbestand (Flurstück 13/3, Flur 25, Gemarkung Rosdorf) im Norden,
- die Bundesautobahn A7 und begleitende Flächen (Flurstück 180, Flur 24, und Flurstück 16, Flur 25, Gemarkung Rosdorf) im Osten
- die Olenhuser Landstraße (Kreisstraße K34, v.a. Flurstück 17 der Flur 25 in der Gemarkung Rosdorf) im Süden sowie
- den Wirtschaftsweg (Flurstück 11, Flur 25, Gemarkung Rosdorf) im Westen.

Der südwestliche Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes wird genau wie die weiteren beschriebenen Teilbereiche weitgehend landwirtschaftlich genutzt (siehe Abbildung 4). Er wird durch die Olenhuser Landstraße (K34) im Süden und den westlich angrenzenden Wirtschaftsweg erschlossen. Weitere an die genannten Plangebietsbegrenzungen anschließende Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Die Topographie des Geltungsbereiches Süd-West ist durch ein leichtes Gefälle von Westen (ca. 178 m ü. NHN) nach Osten (ca. 173 m ü. NHN) gekennzeichnet.

2.3.4 Änderungsbereich Nord-West

Der Änderungsbereich Nord-West mit einer Größe von ca. 26,2 ha umfasst die vollständigen Flurstücke 46, 47, 48, 50, 51, 52 und 57/3 der Flur 23, Gemarkung Rosdorf.

Begrenzt wird der nordwestliche Änderungsbereich durch:

- die ICE-Trasse Kassel-Göttingen und begleitende Flächen (Flurstücke 23 und 24, Flur 23, Gemarkung Rosdorf) im Nordwesten
- die Bundesautobahn A7 und begleitende Flächen (v.a. Flurstücke 53, 56/1, 56/3, 57/1 und 57/2, Flur 23, Gemarkung Rosdorf) im Osten
- den Luhbach mit begleitendem Gehölz- und Großbaumbestand (Flurstück 12/2, Flur 25, Gemarkung Rosdorf) im Süden sowie
- den Wirtschaftsweg und eine weiterhin landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flurstücke 41 und 49/1, Flur 23, Gemarkung Rosdorf) im Westen.

Der nordwestliche Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht weitgehend aus ackerbaulich genutzten Flächen, die durch den Wirtschaftsweg („Kampweg“, Flurstück 47, Flur 23, Gemarkung Rosdorf) sowie einen begleitenden und in West-Ost-Richtung verlaufenden Entwässerungsgraben mit Einzelgehölzen und Gehölzgruppen gegliedert wird. Innerhalb des Plangebietes verlaufen verschiedene oberirdische Hochspannungsleitungen. Das Plangebiet wird durch den Kampweg und den westlich angrenzenden Wirtschaftsweg erschlossen (siehe Abbildung 4). Die Topographie des Plangebietes ist durch ein leichtes Gefälle von Nordwesten nach Südosten gekennzeichnet. Das Gelände fällt von 188 m ü. NHN im Nordwesten auf etwa 172 m ü. NHN im Südosten ab.



Abbildung 4 Blick von Südwesten auf den nördlichen Bereich des Änderungsbereiches Nord-West mit westlichem Wirtschaftsweg (linker Bildrand) (Eigene Darstellung, November 2024)

2.4 Ziele und Zwecke der Planung

Folgende allgemeine Ziele und Zwecke liegen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosdorf zugrunde:

- Auf einer rund 65 ha großen Fläche in der Gemarkung Rosdorf sollen in insgesamt vier getrennten Geltungsbereichen südlich der ICE-Trasse Kassel-Göttingen und beidseitig der Bundesautobahn A7 Photovoltaikfreiflächenanlagen errichtet werden.
- Zur planungsrechtlichen Sicherung der Bauvorhaben wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosdorf durchgeführt. Im Parallelverfahren soll der Bebauungsplan Nr. 080 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Rosdorf Nord bei ICE-Trasse/Autobahn A7“ aufgestellt werden.
- Der gemeindliche Flächennutzungsplan soll an die neue Nutzung angepasst werden. Derzeit stellt der wirksame Flächennutzungsplan vorwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar und muss dementsprechend geändert werden. Es soll ein Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (SO_{EE} i.S.d. § 11 (2) BauNVO) dargestellt werden.
- Im Rahmen einer Umweltprüfung wurden die Belange von Boden, Natur und Landschaft berücksichtigt und in einem Umweltbericht dokumentiert.
- Die artenschutzrechtlichen Belange werden durch eine faunistische Untersuchung bzw. durch ein Artenschutzgutachten gewürdigt.
- In den Bauleitplanverfahren werden alle öffentlichen und privaten Belange einbezogen. Ziel ist es, eventuell vorhandene, unterschiedliche Nutzungsansprüche zu harmonisieren sowie Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu machen.

3 Änderungsinhalt

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosdorf stammt aus dem Jahr 1981, er stellt die städtebauliche Entwicklungsabsicht der Gemeinde dar.

Das Plangebiet ist dort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Abbildung 5). Außerdem sind innerhalb des Plangebietes sowohl oberirdische als auch unterirdische Versorgungsleitungen dargestellt, darunter verschiedene Wasser- und Hochspannungsleitungen. Westlich der Autobahn sind zudem Gebiete mit wasserrechtlichen Festsetzungen und Flächen zum Landschaftsschutz nachrichtlich übernommen. Weite Teile des Plangebietes wurden zudem als Gebiete mit landwirtschaftlich wertvollen Böden dargestellt. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden im Teilbereich Nord-Ost Feldgehölzpflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen südlich der Wassergräben und entlang des östlichen Wirtschaftsweges dargestellt.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.



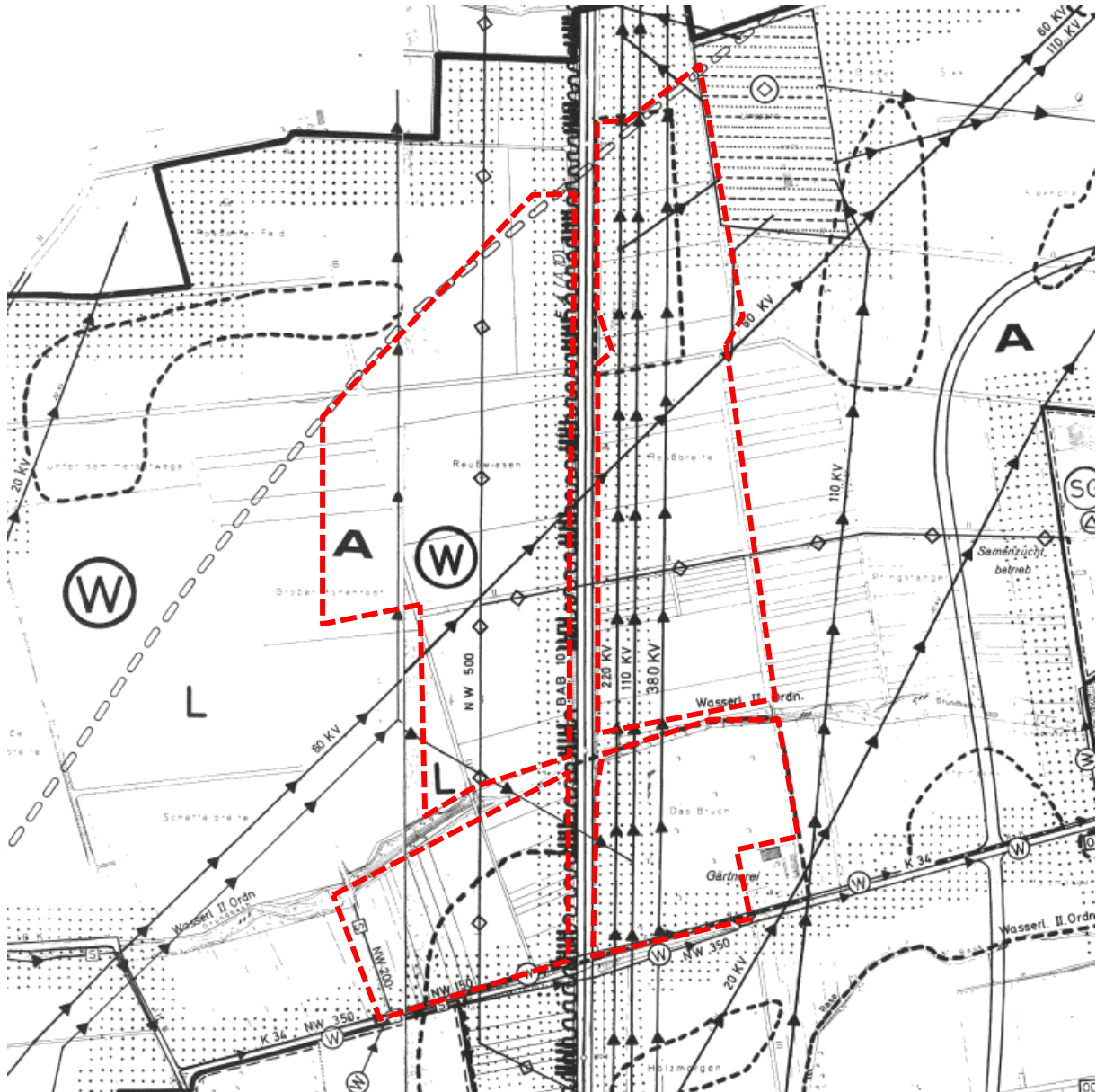


Abbildung 5 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosdorf (1981) mit Markierung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab)

Die angestrebte 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Abbildung 6) beeinflusst die Darstellungen zur städtebaulichen Entwicklungsabsicht der Gemeinde insofern, als dass eine ca. 65 ha große Fläche für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ geändert wird.

Die Änderungsinhalte sind in Abbildung 6 sowie im Planteil zur Flächennutzungsplanänderung im Maßstab 1:5.000 zeichnerisch dargestellt. Die genannten Entwicklungsabsichten entsprechen den in Kapitel 2.4 vorgestellten Zielen und Zwecken der vorliegenden Planung und dienen dem übergeordneten Ziel des Ausbaus regenerativer Energiequellen. Sie beeinträchtigt nicht die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde.

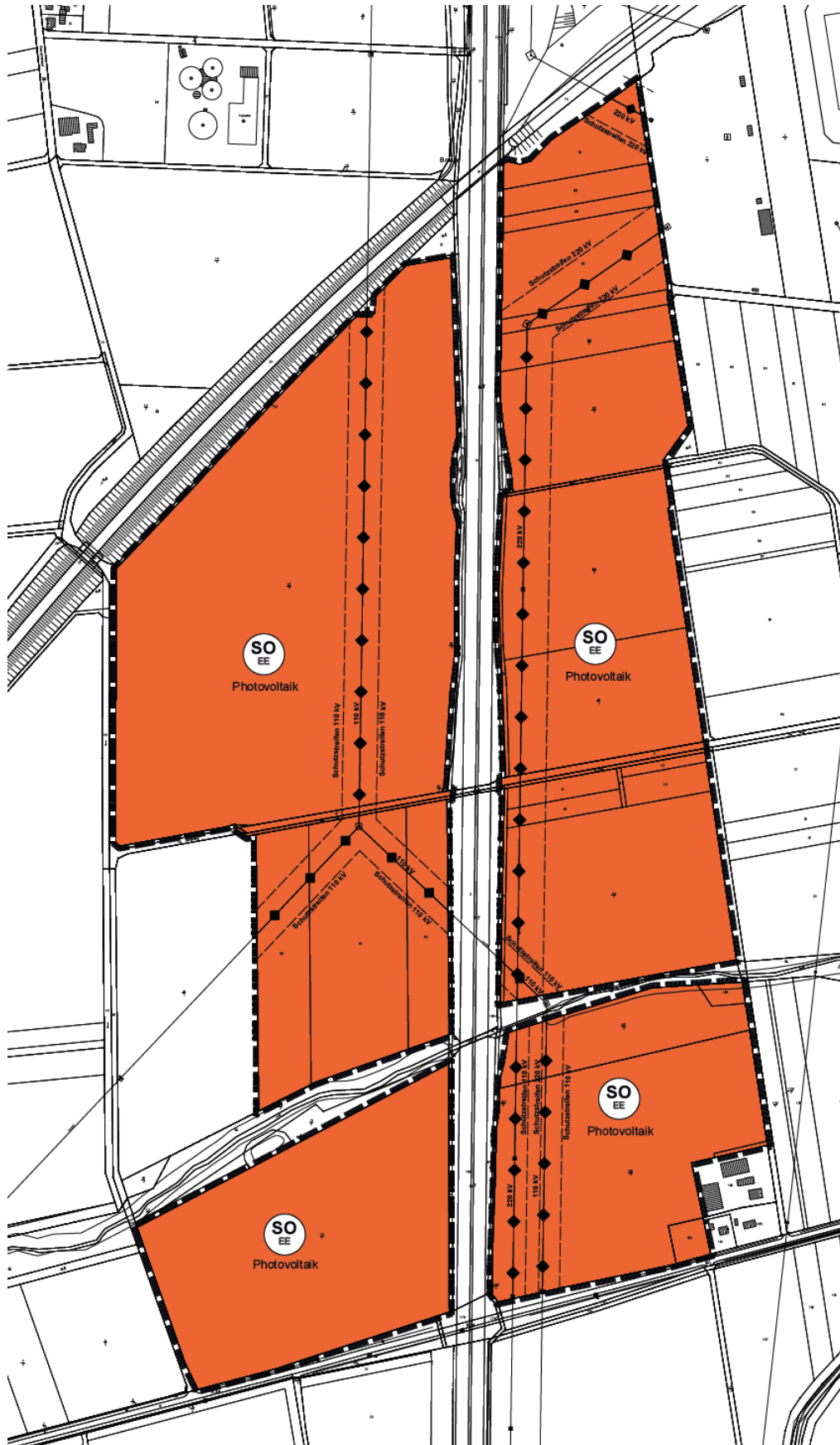


Abbildung 6 Geplante Darstellungen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosdorf (Planunterlage: LGLN, ohne Maßstab)

4 Planerische und rechtliche Ausgangslage

4.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Für das seit mehr als 20 Jahren bestehende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung am 07.07.2022 eine Neufassung (EEG 2023) beschlossen, die am 30.07.2022 in Kraft getreten ist. Das sogenannte „Osterpaket“ war die größte energiepolitische Gesetzesnovelle in den letzten Jahrzehnten. Das Gesetz regelt die Einspeisung von regenerativem Strom in die öffentlichen Stromnetze. Ziel ist der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien und damit die Reduzierung von fossilen Energieträgern. Die Nutzung der erneuerbaren Energie wird im EEG fortan als „überragendes öffentliches Interesse“ verankert. Der § 2 EEG 2023 führt dazu Folgendes aus:

"Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (der Erneuerbaren Energien) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."

Damit hat der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung getroffen, dass sich anderweitige Belange in den jeweiligen Abwägungsprozessen nur dann gegenüber den Erneuerbaren Energien durchsetzen können, wenn diese im konkreten Einzelfall von einem solchen Gewicht und einer solchen Bedeutung sind, dass sie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen. § 2 EEG schafft demnach zwar keinen absoluten Vorrang der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen öffentlichen Schutzgütern; andere öffentlich-rechtliche Interessen und Schutzgüter sollen nach der Gesetzesbegründung jedoch nur dann entgegenstehen können, wenn diese mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt sind.

Die Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei Rosdorf steht somit im Einklang mit dem EEG 2023 und den Vorgaben der Bundesregierung.

4.2 Raumordnung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Damit unterliegen sowohl der Bebauungsplan als auch der Flächennutzungsplan einem übergemeindlichen Anpassungsgebot. Die planerischen Entscheidungen der Gemeinde müssen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden. Sie dürfen ihnen nicht widersprechen. Vielmehr müssen die Ziele als verbindliche Vorgabe hingenommen werden.

4.2.1 Landesraumordnungsprogramm

Maßgebend ist das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) von 2022, welches am 17.09.2022 in Kraft getreten ist. Dort heißt es in Bezug auf Photovoltaikanlagen:

Raumordnungsgrundsatz 4.2.1 Ziffer 1:

„Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.“

Die Änderung des Flächennutzungsplanes trägt zur Erreichung dieses Raumordnungsgrundsatzes bei.

Raumordnungsgrundsatz 4.2.1 Ziffer 3:

„Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.“

Die Gemeinde Rosdorf ist sich dieser Ziele bewusst. Gebäude sowie versiegelte oder baulich vorgeprägte Flächen sind allerdings aufgrund fehlender Verfügbarkeit oder kommunaler Einflussmöglichkeiten nicht im Fokus (siehe auch Kapitel 5). Daher werden zur Erreichung der Vorgaben auch Freiflächenanlagen ihren Beitrag leisten müssen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes trägt somit zur Erreichung dieses Raumordnungsgrundsatzes bei und leistet ihren Anteil.

„Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend [...] können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.“

Durch die textliche Formulierung soll das Ausbauziel der niedersächsischen Landesregierung in Bezug auf die Freiflächen-Photovoltaikanlagen raumverträglich umgesetzt werden. Für die raumordnerische Harmonisierung sind die Landkreise als Träger der regionalen Raumordnungsplanung zuständig.

Raumordnungsgrundsätze unterliegen der Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Das Plangebiet besteht fast ausschließlich aus Ackerflächen. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Göttingen legt weite Teile davon als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft fest. Eine detaillierte Auseinandersetzung damit erfolgt in Kapitel 4.2.2.



Die Plandarstellung des LROP enthält für das Gemeindegebiet der Gemeinde Rosdorf, wie im Übrigen für das gesamte niedersächsische Binnenland, keine zeichnerische Darstellung von Gebieten für Solarenergie. Durch die textliche Formulierung stellen sich die Ziele der niedersächsischen Landesregierung wie folgt dar:

- Der Einsatz erneuerbarer Energien und somit auch der Solarenergie ist sinnvoll.
- Der raumverträgliche Ausbau soll durch die Träger der Regionalplanung erfolgen.

4.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Die Ziele des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2022 (LROP) werden in dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Göttingen aufgegriffen und durch eigene, gebietsspezifische Planungsziele konkretisiert.

Für den Landkreis Göttingen erfolgt zurzeit die Neuaufstellung des RROP (Planungsstand: Entwurf). Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Das RROP des Landkreises Göttingen aus dem Jahr 2010 ist am 31.12.2021 außer Kraft getreten. Mit dem Entwurf des RROP 2020 liegen neue, in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die gem. § 3 (1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sog. „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ zu berücksichtigen sind. Darin heißt es in Bezug auf Photovoltaikanlagen:

Großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Begründung zu 4.2 13)

„Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht einen Anteil von 80% erneuerbarer Energien bis 2050 an der Stromversorgung vor. Bis 2025 sollen 40 bis 45% des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Erreicht werden soll das durch eine Steigerung der installierten Leistung um 2.500 MW pro Jahr, u.a. im Bereich Photovoltaik. Im Landkreis Göttingen bestehen noch große Potenziale für PV-Anlagen auf Dachflächen. Diese sind aber wegen ihrer Kleinflächigkeit in der Regel nicht raumbedeutsam bzw. raumwirksam“.

Durch die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird dem Grundsatz der Raumordnung, die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien in zunehmendem Maße auszuschöpfen und zu fördern, Rechnung getragen. Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Orts- und Landschaftsbildes werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens angemessen berücksichtigt.

Darstellungen im RROP-Entwurf (2020)

Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Göttingen (Stand Entwurf 2020) erfolgt für das Plangebiet die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (siehe Abbildung 7). Außerdem ist im Bereich des Luhbachs sowie der angrenzenden Galeriegehölze und Pappelbestände ein Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt, welches jedoch außerhalb des Änderungsbereiches liegt. Im nördlich und südlich angrenzenden Nahbereich ist zudem ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Nördlich des Kampweges sowie im Bereich des Änderungsbereiches Süd-West befinden sich verschiedenen Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut. Hierzu ist im weiteren Verfahren eine Einschätzung der Denkmalpflege erforderlich. Im Bereich des Kampweges sowie westlich der Autobahn A7 verläuft ein Vorranggebiet Rohrfernleitung. Da das Plangebiet von verschiede-



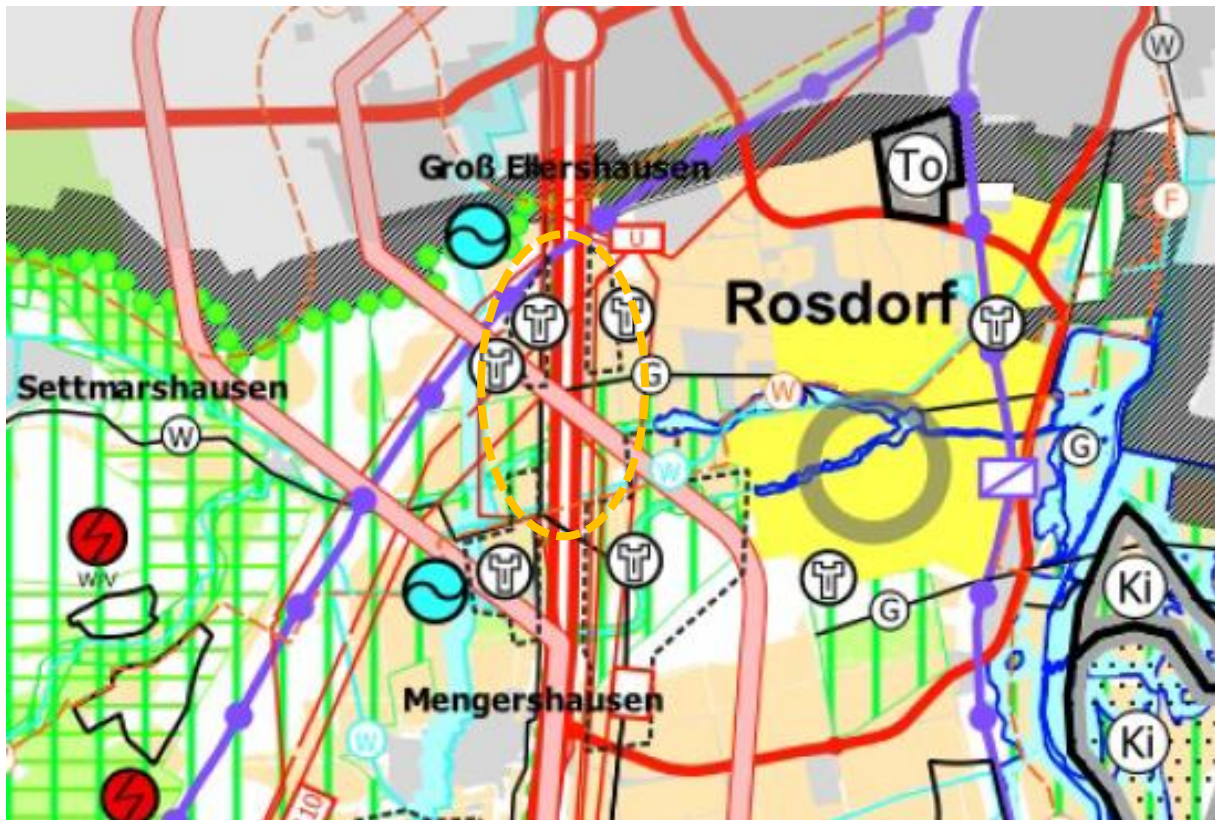


Abbildung 7 Ausschnitt aus dem RROP-Entwurf 2020 des Landkreises Göttingen mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, genordet

nen Hochspannungstrassen überspannt wird, sind auch einige Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse dargestellt. Am südlichen Plangebietsrand verläuft eine Fernwasserleitung sowie ein regional bedeutsamer Wanderweg entlang der Olenhuser Landstraße. Die Bundesautobahn A7 ist als Vorranggebiet Autobahn dargestellt, die nördliche ICE-Trasse als elektrisierte Eisenbahntrasse. Westlich schließt ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung an, nordöstlich liegt das Vorranggebiet Umspannwerk. Im südwestlichen Bereich liegt das Plangebiet zudem innerhalb eines Vorranggebietes Leitungskorridor. Dieser Korridor wird für den Verlauf der geplanten überregional bedeutsamen Erdkabeltrasse „SuedLink“ raumordnerisch gesichert. Derzeit läuft ein Planfeststellungsverfahren, wonach der Geltungsbereich Süd-West von dieser Leitungstrasse durchquert wird. Der derzeitige Trassenverlauf ist in der Planzeichnung zum Bebauungsplan als in Planung befindliche unterirdische (Hochspannungs-) Leitung dargestellt. Es erfolgt im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) und (2) BauGB eine Beteiligung der Bundesnetzagentur sowie der TransnetBW als Vorhabenträgerin.

Da die vorgesehene Planung der Nutzbarmachung erneuerbarer Energien dient, entspricht sie einem überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 2 EEG 2023. Dieses Interesse wird auch aufgrund der erheblichen Vorbelastung des Plangebietes durch mehrere oberirdische Hochspannungsleitungen sowie die Nähe zur Bundesautobahn A7 und der ICE-Trasse Göttingen-Hannover höher gewichtet als die Belange der nahrungsmittelproduzierenden Landwirtschaft bzw. des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft (siehe auch Kapitel 4.3). Die Realisierung der Planung hätte zudem eine (temporäre) Umwandlung des derzeitigen Ackerlandes zu Grünland zur Folge, was auch die Artenvielfalt erhöht und sich positiv auf das Vorbehalts-

gebiet Natur und Landschaft auswirken könnte. Außerdem liegen weite Teile des Plangebietes ohnehin innerhalb des privilegierten Bereiches bzw. 200,0 m-Korridors entlang der Autobahn und ICE-Trasse, innerhalb derer Photovoltaik-Freiflächenanlagen privilegiert sind und neben der vorliegenden 24. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bebauungsaufstellung erforderlich wäre. Einen besonderen Lagevorteil stellt auch das in direkter Nachbarschaft gelegene Umspannwerk dar, über das die geplante Photovoltaikanlage an das Netz angeschlossen werden kann.

Auf die anderen Belange der Raumordnung werden durch die Planung keine negativen Auswirkungen erwartet. Die regionale Planungsabteilung (Fachdienst Kreis- und Regionalplanung des Landkreises Göttingen) hat in einer stattgefundenen Planungskonferenz bereits bestätigt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Regionalplanung bestehen.

4.3 Bedarfsnachweis

Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. Der § 1 (5) BauGB sieht zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird gemäß § 1a (2) BauGB folgendes bestimmt:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die planende Kommune Bemühungen unternommen hat, vor der Neuinanspruchnahme von den o.g. Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und ausreichend auszuschöpfen.

Die Gemeinde Rosdorf unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet, insbesondere unter dem Aspekt der positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz, auf die Schonung der Energiereserven sowie auch der Wertschöpfung für die Gemeinden und Privatpersonen. Außerdem besteht ein überragendes öffentliches Interesse für die Nutzbarmachung von Sonnenenergie. Aus diesem Grunde wird es als vertretbar angesehen, unter Beachtung der nachfolgenden Kapitel, zusätzliche Fläche hierfür in Anspruch zu nehmen.

In Bezug auf den Bodenschutz wird mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen eine ökologisch nachhaltige Planung realisiert. Das Vorhaben dient der planungsrechtlichen Sicherung



von Photovoltaikanlagen und berücksichtigt im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Da die Module aufgestellt werden, erfolgt für gewöhnlich ein sehr geringer Versiegelungsgrad von max. 5 %.

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen steht im Konflikt mit der nahrungsmittelproduzierenden Landwirtschaft. Hier sind die Belange des Ausbaus der regenerativen Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Belange der Landwirtschaft und die Wertschöpfung für die Gemeinde und ihrer Bürger gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gemäß Maßnahmenkatalog des Klimaschutzkonzeptes 2023 der Gemeinde Rosdorf wird der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien als Maßnahme B03 vorgesehen. Demnach sollen „gemäß § 3 NKlimaG (Niedersächsische Klimaschutzziele, Vorbildfunktion) (...) mindestens 0,47 % der Landesfläche für PV-Freiflächenanlagen bereitgestellt werden“.¹ Sie sollen „gemäß § 37 EEG (Gebote für Solaranlagen des ersten Segments) vorwiegend dort installiert werden, wo sie wenig Konkurrenz zu anderen Bodennutzungen bedeuten (z. B. Konversionsflächen, Schienenwege und landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete).“² Da das Plangebiet von mehreren oberirdischen Hochspannungsleitungen durchquert wird und sich in direkter räumlicher Nähe zur Bundesautobahn A7 sowie der ICE-Trasse Göttingen-Hannover befindet, wird hier von einer erheblichen Vorbelastung der Flächen ausgegangen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zielt ergänzend zu den im Klimaschutzkonzept genannten Flächen bewusst auf diese förderfähigen und vorbelasteten Korridore an Bundesautobahnen. Aufgrund dieser Vorbelastung und der räumlich abgetrennten Lage von Siedlungsstrukturen werden die Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen als besonders geeignet eingestuft.

Unter Berücksichtigung der genannten Belange sollen die PV-Anlagen auf den vorgesehenen Flächen unter Beachtung entsprechender Festsetzungen des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes realisiert werden. In einer stattgefundenen Planungskonferenz wurde von den beteiligten Parteien bestätigt, dass keine Bedenken hinsichtlich des gewählten Standorts bestehen.

4.4 Gutachten

Bei der Ausarbeitung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes werden unterschiedliche Unterlagen zusammengeführt. Sie dienen zum einen der Darlegung der Planungsabsicht und zum anderen zur Erfassung des Bestandes sowie der Analyse der Auswirkungen der Planung.

Artenschutzgutachten

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet ist ein Fachgutachter beauftragt worden. Dieser wird im Jahr 2025 die Vorkommen geschützter Tierarten untersuchen. Die Ergebnisse werden später im Umweltbericht dokumentiert. Das Gutachten wird der Begründung zu einem späteren Zeitpunkt als Anhang beigefügt.

¹ Gemeinde Rosdorf (Hg.), target GmbH (2023): Maßnahmenkatalog zum Klimaschutzkonzept 2023 Gemeinde Rosdorf (S. 8)

² ebd.



5 Prüfung von Planungsalternativen

5.1 Räumliche Alternativen

Im Gebiet der Gemeinde Rosdorf finden sich aufgrund der Größe und der peripheren Lage des Plangebietes sowie der Flächenverfügbarkeit nur bedingt weitere, geeignete, verfügbare und bereits erschlossene Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Für die Erschließung der Flächen sind keine Ausbaumaßnahmen der Zuwegung erforderlich. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet in der näheren Umgebung verschiedener Verkehrswege (Bahntrasse, Bundesautobahn und Kreisstraße) und ist demzufolge immissionschutzrechtlich vorbelastet.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dient dem Ausbau regenerativer Energiequellen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Freiflächen bieten sich optimal als Energiegewinnung an und leisten neben der Errichtung von PV-Anlagen (z.B. auf Dächern) einen wichtigen Beitrag für die Energiewende.

Die Installation von Photovoltaikmodulen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Dächern oder an Gebäuden sowie Lärmschutzwänden ist grundsätzlich eine vielversprechende Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Diese Flächen sind bereits erschlossen und beanspruchen keinen zusätzlichen Raum, was aus ökologischer Sicht vorteilhaft ist. Zudem kann durch die dezentrale Energieerzeugung direkt an den Orten, wo der Strom verbraucht wird, die Netzlast verringert und der Eigenverbrauch erhöht werden. Trotz dieser Vorteile gibt es erhebliche Einschränkungen, die dazu führen, dass diese Lösung aktuell nicht als vollwertige Alternative angesehen werden kann. Der Hauptgrund ist die begrenzte Verfügbarkeit dieser Flächen in ausreichendem Umfang. Viele der potenziell nutzbaren Flächen befinden sich im Privatbesitz, was den schnellen Zugang und die Umsetzung erschwert. Derartige Projekte erfordern oft langwierige Abstimmungsprozesse, Investitionsbereitschaft und Genehmigungen, die die Realisierung verzögern.

Ein weiteres Problem ist die Skalierbarkeit: Um vergleichbare Energiemengen wie bei zentralen Energieerzeugungssystemen zu erzielen, wäre die Installation einer großen Anzahl von Anlagen erforderlich. Diese müssen auf vielen kleinen Flächen verteilt werden, was technisch komplex, kostenintensiv und in der Praxis schwer umsetzbar ist. Die individuelle Leistung jeder einzelnen Photovoltaikanlage ist im Vergleich zu großen Solarparks relativ gering. Das führt dazu, dass ein erheblicher Zubau von kleinen Anlagen notwendig wäre, um einen nennenswerten Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs zu leisten.

Angesichts der aktuellen Energiekrise, die schnelle Lösungen erfordert, spielt diese Form der Energieerzeugung daher nur eine untergeordnete Rolle. Es handelt sich um eine langfristige Maßnahme, die parallel zu anderen, effizienteren und sofort wirksamen Maßnahmen verfolgt werden sollte. Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen sind zwar ein wichtiger Bestandteil des zukünftigen Energiemixes, doch in der aktuellen Krise sind sie eher als zusätzliche Option und weniger als zentrale Lösung zu betrachten.

Räumliche Alternativen für die geplante Nutzung als Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Rosdorf scheiden aufgrund der Lagekriterien (Lage im peripheren Raum) und der direkten Verfügbarkeit von Flächen aus.



5.2 Inhaltliche Alternativen

Aufgrund der peripheren Lage und der infrastrukturellen Vorbelastung des Plangebietes scheidet eine Vielzahl weiterer möglicher Nutzungen sowie der dauerhafte Aufenthalt innerhalb des Plangebietes aus. Eine Wohnnutzung kann beispielsweise aufgrund der Lage im Außenbereich und der vorhandenen Emissionen in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht in Frage kommen. Für das Plangebiet wird eine Sondernutzung, wie im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen, als am geeignetsten eingestuft. Die räumlichen Lagebedingungen lassen kaum eine andere Nutzungsmöglichkeit zu.

Es sind in der Vergangenheit und auch gegenwärtig keine anderen planerischen Begehrlichkeiten auf das Plangebiet auszumachen mit Ausnahme von anderen Möglichkeiten der regenerativen Energieerzeugung.

Die Gemeinde Rosdorf hat keine anderweitigen Planungsvorstellungen für dieses Gebiet. Dementsprechend weist der Flächennutzungsplan eine Fläche für Landwirtschaft aus. Dabei handelt es sich aber nicht um eine qualifizierte Planungsabsicht, sondern um die im sonstigen Außenbereich übliche Flächendarstellung.

Insofern sind, außer der unten beschriebenen Nullvariante, keine inhaltlichen Planungsalternativen umsetzbar.

5.3 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planungen würden die betreffenden Flächen weiter dem unbeplanten Außenbereich zugeordnet und Vorhaben gemäß § 35 BauGB beurteilt werden. Es wären dort, neben der landwirtschaftlichen Nutzung, nur privilegierte Vorhaben nach den Maßgaben des § 35 Abs. 1 BauGB zulässig. In einem Abstandskorridor von 200 m zur Autobahn wären auch PV-Anlagen privilegiert zulässig. Die verbleibenden Flächen stünden weiterhin uneingeschränkt der Landwirtschaft zur Verfügung. Für rund zwei Drittel des Plangebietes wäre somit auch bei Verzicht auf die Bauleitplanung nicht mit einem Fortbestand des Status quo (landwirtschaftliche Nutzung), sondern ebenfalls mit der Errichtung von PV-Anlagen zu rechnen. Bei Verzicht auf die Bauleitplanung wäre dennoch das gesamte Projekt infrage zu stellen, da eine gewisse Größe des Solarparks erforderlich ist, um Sprunginvestitionen, wie den Anschluss zur Einspeisung des gewonnenen Stroms in das öffentliche Netz abdecken zu können.

Wenn das Projekt aus wirtschaftlichen Gründen nicht umgesetzt werden könnte, stünde die Fläche weiterhin uneingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Dies entspräche jedoch nicht den Zielen der Gemeinde Rosdorf und der Bundes- und Landesregierung zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Auf Grund dieser Zielstellung der Bauleitplanung und der teilweisen Lage im privilegierten Korridor kommt die Nullvariante nicht zum Tragen.

6 Voraussichtliche Auswirkung der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung

6.1 Lage, Nutzung und Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde Rosdorf gehört zum Landkreis Göttingen und zählt rund 12.000 Einwohner. Sie liegt südwestlich des Oberzentrums Göttingen, welches direkt an die Gemarkung Rosdorf angrenzt. Der Änderungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosdorf befindet sich in einer peripheren Lage am westlichen Rand der Gemarkung des Ortsteils Rosdorf und ist nicht unmittelbar an den Siedlungsbereich angeschlossen. Südöstlich grenzt jedoch eine Siedlungsexklave mit einzelnen wohnbaulich und landwirtschaftlich genutzte Einzelstrukturen an. Das Plangebiet liegt rund 1,5 km westlich bzw. nordwestlich des Ortskernes von Rosdorf und wird weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Weitere nahegelegene Siedlungsstrukturen sind die Siedlungen Tiefenbrunn (ca. 1,0 km südlich) und Olenhusen (ca. 1,2 km westlich) sowie der Göttinger Ortsteil Groß Ellershausen (ca. 1,0 km nordwestlich). Die weitere Umgebung wird in erster Linie durch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen dominiert. Innerhalb des Gebietes verläuft der Luhbach in West-Ost-Richtung, dieser trennt mit seinen verlaufsbegleitenden Grünstrukturen bzw. Galeriegehölzen die nördlichen und südlichen Teiländerungsbereiche voneinander. In Nord-Süd-Richtung bildet die Bundesautobahn A7 das trennende Element zwischen den Änderungsbereichen. Innerhalb des Plangebietes verläuft zudem der für den landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehene Kampweg. Dieser Wirtschaftsweg sowie die südlich verlaufende Olenhuser Landstraße binden die Änderungsbereiche an die Ortschaft Rosdorf sowie die überörtlichen Verkehrswege an. Neben der nördlich anschließenden ICE-Trasse Kassel – Göttingen prägen auch das nordöstlich gelegene Umspannwerk sowie einige oberirdische Hochspannungsleitungen und entsprechende Masten das Gebiet.

Die Umgebung des Änderungsbereiches ist somit nur wenig baulich vorgeprägt. Dennoch weist das gewählte Plangebiet eine Reihe von Standortvorteilen auf und ist somit für die Errichtung von Photovoltaikanlagen gut geeignet. Aufgrund der Nähe zur Bundesautobahn A7 und der ICE-Trasse sowie den Hochspannungsleitungen und dem Umspannwerk sind die Teiländerungsbereiche bereits einigen Emissionen ausgesetzt. Zusätzlich befindet sich das Plangebiet in einer weitgehend peripheren Lage zu Siedlungsräumen.

Nach Errichtung der PV-Freiflächenanlage sollen die ehemals ackerbaulich genutzten Flächen unterhalb und zwischen den Modultischen zu mesophilem Grünland entwickelt werden. Dies führt dazu, dass die Fläche trotz ihrer baulichen Nutzung eine ökologische Wertigkeit verlieren bekommt und als Lebens- und Nahrungsraum für Insekten, Niederwild und Kleintiere dienen kann.

Eine Einfriedung des Geländes eröffnet die Möglichkeit, die Fläche unter der PV-Freianlage für die Beweidung durch Schafe zu nutzen. Dies würde sich gut in das umliegende landwirtschaftliche Nutzungsgefüge einfügen.

Es werden keine Nutzungskonflikte in Form von Blendwirkungen o.ä. mit der Bahntrasse, der zentralen Bundesautobahn A7 und weiteren Verkehrswegen erwartet, da sich die Profine



Energy GmbH dazu verpflichtet, reflektionsarme Photovoltaikmodule zu verwenden. Dennoch wird im Rahmen der Baugenehmigungsplanung ein entsprechendes Blendgutachten erstellt.

Insgesamt werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die umgebenden Nutzungen, die Siedlungsentwicklung und das Plangebiet selbst erwartet. Große Teile des Änderungsbereiches können zwar nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, die zukünftige Darstellung als Sondergebiet für Erneuerbare Energien bereitet jedoch eine Nutzung vor, die einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele leistet.

6.2 Orts- und Landschaftsbild

Sowohl entlang der Bahntrasse und der Olenhuser Landstraße als auch entlang des Luhbaches und teilweise im Bereich des Kampweges schirmt der vorhandene Gehölzbewuchs die Änderungsbereiche der 24. Flächennutzungsplanänderung aus nördlicher und südlicher Richtung optisch ab.

Die Fläche hat aufgrund der bereits genannten Vorbelastungen keine signifikante Bedeutung für das Landschaftsbild und weist aus nördlicher- und südlicher Richtung bereits grünstrukturelle Sichtbarrieren und verbindende Grünelemente auf. Es werden keine negativen Auswirkungen durch die Planung auf das Landschaftsbild erwartet. Die Fläche steht zudem trotz der Errichtung einer PV-Anlage eingeschränkt für eine Grünlandnutzung zur Verfügung, sodass beispielsweise extensive Weidelandnutzung zwischen den Modulen betrieben werden kann.

Insgesamt werden daher keine negativen Auswirkungen durch die Planung auf das Landschaftsbild erwartet. Eine genaue Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Nutzung erfolgt im Umweltbericht.

6.3 Verkehr und Mobilität

Die Teiländerungsbereiche des Flächennutzungsplanes sind über verschiedene Wirtschaftswege und die Kreisstraße K34 (Olenhuser Landstraße) zu erreichen. Da es sich bei der Planung um die planungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen handelt, sind keine Erschließungsmaßnahmen in dem Ausmaß erforderlich, wie sie es z.B. in einem Wohn- oder Gewerbegebiet wären. Die Erschließung muss jedoch für die Baumaßnahme und die Wartung und Instandhaltung gesichert werden. Hierfür können die Olenhuser Landstraße, der Kampweg und weitere umliegenden Wirtschaftswege genutzt werden.

Der Erschließungsaufwand für die Flächen ist als gering einzuschätzen, da bestehende Straßen und (Wirtschafts-) Wege für die Erschließung genutzt werden können und somit die Errichtung neuer Erschließungswege nicht erforderlich erscheint. Aufgrund der speziellen Nutzung auf den Flächen ist eine Erschließung für die Errichtung, die Wartung, eventuelle Notfälle und weitere Arbeiten erforderlich. Es wird kein Ausbau von öffentlichen Straßen nötig. Das nachgeordnete Straßennetz wird durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich negativ beeinträchtigt werden.

Da der laufende Betrieb der Photovoltaikanlage, abgesehen von gelegentlichen Wartungs- und Kontrollarbeiten, keinen Fahrverkehr auslöst, werden die Zuwegungen praktisch nur für den überschaubaren Zeitraum der Anlagenerrichtung beansprucht. Außerhalb der Bau- und möglichen Rückbauzeit der Anlagen ist daher kaum mit Verkehr zu rechnen weshalb die Auswirkungen auf den bestehenden Straßenraum als sehr gering eingeschätzt werden. Mit weiterem Ziel- und Quellverkehr ist nicht zu rechnen.

Die innere Verkehrserschließung beschränkt sich, wenn erforderlich, auf wasserdurchlässige Wege. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage. Eine zeichnerische Darstellung erfolgt nicht, da sich die Wege der Zweckbestimmung des Sondergebietes unterordnen.

Insgesamt wird somit davon ausgegangen, dass durch die Flächennutzungsplanänderung keine negativen Beeinträchtigungen auf den Verkehr hervorgerufen werden.

6.4 Ver- und Entsorgung des Gebietes

Erschließung und Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser

Die Einrichtung klassischer Ver- und Entsorgungssysteme und deren Anschluss an bestehende Systeme ist für die vorgesehene Photovoltaik-Nutzung nicht erforderlich. Dies betrifft Wasser- und Energieversorgungsnetze, Netze der Schmutz- und Oberflächenwasserentsorgung sowie Telekommunikationsnetze und Müllentsorgung. Sollte bei Pflege und Wartung zu entsorgendes Material (bspw. Schrott oder Grünschnitt) anfallen, wird dieses durch Fahrzeuge abtransportierbar sein.

Schmutzwasser fällt nicht an. Der natürliche Kreislauf des Oberflächenwassers wird nicht wesentlich verändert, weil keine gezielte Sammlung stattfindet. Stattdessen wird weiterhin eine natürliche und breitflächige Versickerung über die bewachsene Bodenzone bzw. eine Ableitung durch die bestehenden Felddrainagen erfolgen. Da der Versiegelungsanteil verschwindend gering ist, wird keine Zunahme des Oberflächenwassers an den Übergabepunkten an die Vorflut erwartet.

Brandschutz

Im Änderungsbereich sind Maßnahmen zum Brandschutz und zur Brandbekämpfung vorzusehen. In herkömmlichen Baugebieten wird der Brandschutz in der Regel durch Anschluss an das Trinkwassernetz oder durch den Bau von Zisternen sichergestellt. Im hiesigen Fall ist ein Anschluss an solche Versorgungssysteme nicht vorgesehen. Stattdessen wird ein Brandschutzkonzept auf Genehmigungsebene erstellt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Entsprechende Hinweise sind jedoch bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausdrücklich erwünscht. Sie werden der Profine Energy GmbH als Vorhabenträgerin weitergeleitet und sollen in die Erarbeitung des Brandschutzkonzeptes einfließen.

Stromeinspeisung

Innerhalb der Teiländerungsbereiche ist zukünftig die Erzeugung bzw. Nutzbarmachung von Sonnenenergie vorgesehen. Neben den Solarmodulen werden auch Trafostationen im Plangebiet errichtet. Der gebündelte Strom soll über eine unterirdische Leitung zum direkt an-



grenzenden Umspannwerk geleitet und dort in das öffentliche Netz eingespeist werden. Leitungstrasse und Umspannwerk sind jedoch nicht Teil dieses Planungsverfahrens. Genehmigungen für Bau, Nutzung und Einspeisung werden vom Vorhabenträger in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Versorgern eingeholt.

6.5 Immissionsschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u.a. die Belange des Immissionsschutzes und die Anforderung an die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Durch das Planvorhaben werden keine negativen Beeinträchtigungen durch Emissionen erwartet. Staub Geruch und Lärm werden von der Anlage nicht ausgehen. Mit dem Auftreten schädlicher Immissionen ist in der Umgebung des Änderungsbereiches daher nicht zu rechnen. Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse über Photovoltaikanlagen, kann eine Gefährdung von Menschen durch Errichtung und Betrieb der Anlagen ausgeschlossen werden.

Auch ist aufgrund der geplanten Anlagenausführung, der angewandten Techniken und der zum Einsatz kommenden Materialien eine Belästigung der Nachbarn durch Lärm, Erschütterung und Schwingungen nicht zu erwarten. Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung von Wechselrichtern und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase.

Bei der im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Nutzungsart ist kein spezieller Schutz vor Lärmimmissionen notwendig. Die Lärmimmissionen, die durch die Autobahn, die ICE-Trasse, die Kreisstraße sowie den vorwiegend landwirtschaftlichen Verkehr im Bereich der Wirtschaftswege entstehen, erzeugen keine negativen Auswirkungen auf das Vorhaben. Durch die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungen wird vor allem während der Erntezeit mit Staub zu rechnen sein, der sich auf den Modulen absetzen kann. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass durch die Anlagenbetreibenden eine regelmäßige Wartung, Reinigung und Pflege der Module durchgeführt wird.

7 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange

Ziel der vorliegenden Vorstudie zum Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung ist es, die Umweltbelange anhand einer Checkliste einer Kurzprüfung zu unterziehen, um bereits im Vorfeld mögliche Betroffenheiten von Umweltpotenzialen herauszuarbeiten. Auf dieser Basis können der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes sowie mögliche Bearbeitungsschwerpunkte festgelegt werden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird ermittelt, ob weitere Potenziale betroffen sind und betrachtet werden müssen. Anschließend wird der Umweltbericht zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt und der Entwurfsfassung der Begründung als eigenständiges Dokument beigelegt.

7.1 Überschlägige Betroffenheitsbewertung

Tabelle 1 Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im Scoping-Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben
Schutzgüter			
Arten / Lebensgemeinschaften			x
Biototypen	x		
Biologische Vielfalt		x	
Boden / Bodenwasserhaushalt / Grundwasser	x		
Fläche	x		
Oberflächengewässer		x	
Klima / Luft (Lokalklima)		x	
Landschafts- / Ortsbild	x		
Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung		x	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter			x
Wechselwirkungen		x	

Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im Scoping-Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben
Schutzgebiete / Geschützte Objekte			
Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG		x	
Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG)		x	
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG		x	
Nationalparke gem. § 24 BNatSchG		x	
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG		x	
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	x		
Naturparke gem. § 27 BNatSchG	x		
Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG		x	
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG		x	
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG		x	
Sonstige			
Vermeidung von Emissionen		x	
Anfälligkeit gegenüber Unfällen, Katastrophen		x	
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		x	
Nutzung erneuerbarer Energien		x	
Sparsame und effiziente Nutzung von Energie		x	
Darstellung von Landschaftsplänen		x	
Darstellung von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (einschl. Wasserschutzgebieten gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebieten gem. § 53 WHG oder Überschwemmungsgebieten gem. § 76 WHG)		x	
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		x	

7.2 Bemerkungen zur Checkliste

Es werden im Folgenden nur die Schutzgüter erläutert, für die eine Betroffenheit gesehen wird bzw. für die ein näherer Erläuterungsbedarf hinsichtlich der Betroffenheitseinstufung zu erkennen ist. Eine kurze Auswirkungsanalyse soll die zu erwartenden Konflikte verdeutlichen. Eine Vertiefung erfolgt nachfolgend im Umweltbericht.

7.2.1 Schutzgüter

Arten / Lebensgemeinschaften, Biologische Vielfalt

Die Lebensraumstruktur auf dem Änderungsbereich und den angrenzenden Bereichen ist auf Grund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als homogen und die Artenvielfalt als entsprechend gering einzustufen.

Der Änderungsbereich lässt sich in vier Teilbereich unterteilen. Nord-Ost, Süd-Ost, Süd-West und Nord-West.

Alle vier Teilbereiche präsentieren sich als einheitliche Ackerflächen, die als homogen einzustufen sind. Lediglich in den mittleren Bereichen der Flächen Nord-Ost sowie Nord-West befinden sich Gehölze in Form von alten Obstbäumen bzw. Gehölzhecken. Teilweise grenzen Gehölzstrukturen in Form von Strauchhecken oder Gehölzgruppen an die einzelnen Flächen an, die für die Fauna als Nahrungs- und / oder Bruthabitat von Bedeutung sein können. Von großer Bedeutung ist der Luhbach mit seinen Galeriegehölzen, der nördlich der Flächen Süd-West und Süd-Ost verläuft. Der Großteil des Änderungsbereiches wird somit durch die Ackernutzung geprägt. Dennoch kann auch innerhalb von solch intensiv genutzten und artenarmen Flächen ein Vorkommen einzelner geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund wurden eine faunistische Einschätzung sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Vorhabenbereich in Auftrag gegeben. Das Gutachten liegt noch nicht vor.

Im Umweltbericht muss die Beeinträchtigung der Tierwelt genauer beurteilt werden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung Aussagen zu ggf. möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene formulieren zu können.

Biotoptypen

Die in Nord-Süd-Richtung durch das Plangebiet verlaufende Bundesautobahn 7 (BAB 7) führt zur erläuterten Unterteilung in Ost- und Westbereiche.

Alle vier Teiländerungsbereiche werden zum Großteil durch intensiv bewirtschaftete Ackerfläche charakterisiert. Lediglich in den mittleren Bereichen der Fläche Nord-West sowie Nord-Ost befinden sich Gehölze in Form von Gehölzhecken bzw. alten Obstbäumen. Nördlich der Flächen Nord-Ost und Nord-West grenzen Gehölzstrukturen an. Mittig der Flächen Nord-Ost und Nord-West befinden sich verschiedene Gräben, welche dem Gewässernetz 3. Ordnung zuzuordnen sind. Sie verlaufen von Osten nach Westen.

Weitere Gehölzstrukturen sind in Form der Galeriegehölze entlang des Lubachs vorhanden, der zwischen den Flächen Nord-West und Süd-West sowie zwischen den Flächen Nord-Ost



und Süd-Ost verläuft. Ebenfalls grenzen weitere Gehölzstrukturen in Form von Straßenbegleitbäumen sowie Gehölzhecken südlich an die Flächen Süd-West und Süd-Ost an. Beidseitig entlang der Autobahn sind ebenfalls Gehölzstrukturen in Form von Bäumen und Sträuchern vorhanden, wenn auch nicht komplett durchgängig.

Durch die anvisierte Nutzung gehen in erster Linie intensiv genutzte Ackerflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit als Lebensraum verloren. Angrenzenden Gehölzbereichen kann dagegen eine höhere ökologische Wertigkeit beigemessen werden.

Im Umweltbericht muss eine Auseinandersetzung mit den Biotoptypen stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung Aussagen zum Verlust betroffener Biotoptypen und ggf. möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene formulieren zu können.

Boden / Bodenwasserhaushalt / Grundwasser, Fläche

Mit der Flächennutzungsplanänderung von Flächen für die Landwirtschaft zu einem Sonstigen Sondergebieten für Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ist durch die PV-Anlagen an sich mit einer geringen Erhöhung des Versiegelungsgrades zu rechnen. Nach jetzigem Planungsstand sind PV-Anlagen mit Aufständern geplant, die für gewöhnlich einen Gesamtversiegelungsgrad von max. 5 % mit sich bringen. Jedoch ist insbesondere in der Bauphase mit starken Bodenversiegelungen zu rechnen. Es muss daher von einer Betroffenheit dieses Potenzialkomplexes ausgegangen werden.

Durch die zu erwartende Versiegelung ist eine natürliche Bodenentwicklung in diesen Bereichen nicht mehr möglich oder stark eingeschränkt, wodurch auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge Boden mit Bodenwasserhaushalt, Bodenfunktion, Bodenorganismen etc. entstehen. Ebenfalls werden Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit beansprucht, weshalb der Großteil der Änderungsbereichsflächen in einem Suchraum für schutzwürdige Böden liegt. Lediglich ein kleiner südwestlich gelegener Bereich der Fläche Süd-West sowie ein kleiner nordwestlich gelegener Bereich der Fläche Nord-West liegen nicht in dem Bereich für Schutzwürdige Böden. Für diese Bereiche ist die Bodenfruchtbarkeit hoch.

Die anvisierte Nutzung berücksichtigt in ihren Grundzügen die Würdigung dieses Potenzialkomplexes, indem sich die Bodenversiegelungsbeschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Auf den unversiegelten Bereichen ist eine Gestaltung von Grünflächen möglich. Auf diesen kann eine weitgehend natürliche und ungehinderte Bodenentwicklung stattfinden.

Im späteren Umweltbericht muss eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Bodens, des Grundwassers sowie der Fläche stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung Aussagen möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene formulieren zu können.

Oberflächengewässer

Mittig der Fläche Nord-Ost befindet sich ein Graben, welcher dem Gewässernetz 3. Ordnung angehört. Er verläuft von Osten nach Westen. Auch entlang des Kampweges verläuft in den Teilbereichen Nord-West und Nord-Ost ein Graben in Ost-West-Richtung (Gewässer 3. Ordnung).



Südlich der Flächen Nord-West und Nord-Ost verläuft der Luhbach, welcher als Gewässer 2. Ordnung gilt.

Auf Bebauungsplanebene werden Festsetzungen getroffen, durch welche die Oberflächengewässer geschützt werden. Dementsprechend ist durch die Planung mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer zu rechnen.

Sofern sich im Verfahren keine weiteren Erkenntnisse ergeben, muss das Schutzgut Oberflächengewässer als nicht betroffen eingestuft werden.

Klima / Luft (Lokalklima)

Die klimatischen Verhältnisse auf dem Änderungsbereich werden durch die Außerortslage bestimmt. Ein lokaler Luftaustausch zwischen den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und dem Änderungsbereich findet statt. Durch die momentane Nutzung als Acker sowie in Anbetracht der Größe übernimmt der Änderungsbereich eine leichte Frischluftentstehungsfunktion. Es hat aber keinen nennenswerten Einfluss bezüglich einer klimaausgleichenden Schlüsselfunktion für das etwa 500 m östlich entfernte Rosdorf.

Es bestehenden lufthygienische Vorbelastungen durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen, den Kfz-Verkehr der von Nord nach Süd verlaufenden Bundesautobahn 7 (BAB 7) sowie durch die im Norden angrenzenden Bahntrassen.

Somit kann von keiner Betroffenheit der Schutzgüter Klima / Luft ausgegangen werden. Vielmehr wird durch die Flächennutzungsplanänderung zu einem Sonstigen Sondergebiet für Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ein Beitrag zum Klimaschutz und zum Erreichen der nationalen Klimaziele geleistet.

Landschafts- / Ortsbild

Der Änderungsbereich liegt westlich der Ortschaft Rosdorf im Landkreis Göttingen. Die Landschaft ist durch die offene Kulturlandschaft mit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und vereinzelt Feldgehölzen charakterisiert.

Die Fläche Nord-Ost wird im Norden durch Gehölzstrukturen in Form von Bäumen und Sträuchern begrenzt, anschließend folgen Bahntrassen und weitere Gehölzstrukturen. In Richtung Osten grenzt ein Feldwirtschaftsweg (OVW) an die Fläche an. Im Nordosten folgen anschließend ein Zaun sowie Gehölzstrukturen in Form von Bäumen und Sträuchern und anschließend das Umspannwerk Rosdorf. Im Südosten folgen weitere Ackerflächen. Im Süden grenzt die Fläche an den Luhbach mitsamt seinen Galeriegehölzen an, darauf folgt die Fläche Süd-Ost. Im Westen grenzt die Fläche Nord-Ost an die Bundesautobahn 7 an, die beidseitig in ihren Böschungsbereichen mit Gehölzstrukturen bestanden ist. Innerhalb der Fläche Nord-Ost befinden sich zwei Hochspannungsmasten mitsamt den dazugehörigen Hochspannungsfreileitungen. Diese verlaufen im westlichen Bereich von Nord nach Süd und teilweise im nördlichen Bereich von West nach Ost.

Die Fläche Süd-Ost wird im Norden durch den Luhbach mitsamt seinen Galeriegehölzen begrenzt, anschließend folgt die Fläche Nord-Ost. Im Nordosten wird die Fläche durch einen Feldwirtschaftsweg (OVW) begrenzt. Im Südosten grenzen Gartenbauflächen (EGG), ein Obst- und Gemüsehandel sowie Wohngebäude und anschließend die „Olenhuser Land-



straße“ an. Danach folgen weitere Ackerflächen. Im Süden wird die Fläche durch Straßenbegleitbäume sowie weitere Gehölzstrukturen und anschließend durch die „Olenhuser Landstraße“ begrenzt. Hier sind in dem westlichen Bereich drei Hochspannungsmasten und Freileitungen vorhanden. Die Freileitungen verlaufen von Nord nach Süd. Im Westen grenzt die Fläche Süd-Ost an die Bundesautobahn 7 an.

Die Fläche Süd-West wird im Norden durch den Luhbach mitsamt seinen Galeriegehölzen begrenzt, anschließend folgt die Fläche Nord-West. Im Osten grenzt die Fläche an die Bundesautobahn 7 an. Im Süden wird sie durch Gehölzstrukturen und vereinzelte Straßenbegleitbäume und dann durch die „Olenhuser Landstraße“ begrenzt. Die Fläche Süd-West grenzt im Westen an einen asphaltierten Feldwirtschaftsweg (OVW) an, danach folgt eine weitere Ackerfläche.

Fläche Nord-West wird im Norden durch Gehölzstrukturen in Form von Bäumen und Sträuchern begrenzt, anschließend folgen Bahntrassen und weitere Gehölzstrukturen. In Richtung Osten grenzt die Fläche an die Bundesautobahn 7 an, die beidseitig in ihren Böschungsbereichen mit Gehölzstrukturen bestanden ist. Anschließend folgt die Fläche Nord-Ost. Im Süden grenzt die Fläche an den Luhbach mitsamt seinen Galeriegehölzen an, darauf folgt die Fläche Süd-West. Innerhalb der Fläche Nord-West befinden sich zwei Hochspannungsmasten mitsamt den dazugehörigen Hochspannungsfreileitungen. Diese verlaufen im östlichen Bereich von Nord nach Süd. Im Westen grenzt die Fläche Nord-West teilweise an eine Ackerfläche, einen asphaltierten Feldwirtschaftsweg (OVW) an. Danach folgen teilweise Gehölzstrukturen in Form von Bäumen und Sträuchern sowie weitere Ackerflächen.

Durch die Planung wird eine bisher unbebaute Fläche überplant. Des Weiteren findet eine Veränderung des Landschaftsbildes durch den Bau und die Nutzung von PV-Anlagen als landschaftsfremde Objekte statt. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes ist durch die angrenzende Bundesautobahn 7 sowie durch das im Norden angrenzende Umspannwerk Rosdorf, die nördlich angrenzenden Bahntrassen und die durch den Änderungsbereich verlaufenden Hochspannungsfreileitungen sowie Strommasten gegeben.

Im späteren Umweltbericht muss eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsbildes stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zu möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene formulieren zu können.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die natur- und landschaftsbezogenen Erholungsfunktionen werden durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Erholungsrelevante Flächen liegen nicht innerhalb des Änderungsbereiches. Alle erholungsrelevanten Wegeverbindungen bleiben erhalten.

Durch die Flächennutzungsplandarstellung eines Sonstigen Sondergebietes Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ist mit keinen merkbareren Veränderungen hinsichtlich der Naherholungsqualität und der Gesundheit des Menschen zu rechnen.

Sofern sich im Verfahren keine weiteren Erkenntnisse ergeben, wird das Schutzgut Mensch als nicht betroffen eingestuft.



Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass archäologische Bodendenkmäler angetroffen werden. Zurzeit liegen jedoch keine Kenntnisse über das Vorkommen von Bodendenkmälern vor.

Sofern sich im Verfahren keine weiteren Erkenntnisse ergeben, müssen die kulturellen Schutzgüter und sonstigen Schutzgüter als nicht betroffen eingestuft werden.

7.2.2 Schutzgebiete / Geschützte Objekte

Naturpark

Sowohl die Fläche Nord-West als auch die Fläche Süd-West befinden sich in dem Naturpark „Münden.“ Es werden jedoch keine unlösbaren Konflikte durch die Flächennutzungsplanänderung erwartet.

Landschaftsschutzgebiet

Die südlichen Bereiche der Flächen Nord-West und Nord-Ost sowie die komplette Fläche Süd-West und der nördliche Bereich der Fläche Süd-Ost befinden sich in dem Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland.“ Sofern „der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen [Photovoltaikanlagen] an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck [...] [gemäß LSG-Verordnung] nicht widersprechen“³, sind innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Photovoltaikanlagen zulässig. Diese Bestätigung wurde bereits bei der stattgefundenen Planungskonferenz in Aussicht gestellt. Konflikte werden durch die Flächennutzungsplanänderung daher nicht erwartet.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

Nördlich der Flächen Süd-Ost und Süd-West verläuft der Luhbach, der als natürlicher und naturnaher Bereich fließender und stehender Binnengewässer deklariert ist und somit als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG gilt. Durch die Planung wird der Luhbach nicht negativ beeinträchtigt, da auf Bebauungsplanebene Festsetzungen getroffen werden, um diesen zu schützen.

7.2.3 Sonstige

Trinkwasserschutzgebiet

Westlich an den Änderungsbereich grenzt das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Tiefenbrunn“ an. Durch die Planung ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet zu rechnen.

³ § 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ im Landkreis Göttingen vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ im Landkreis Göttingen vom 30.10.2019



7.3 Fazit

Nach derzeitigem Bearbeitungsstand muss damit gerechnet werden, dass mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biototypen, Boden, Fläche und Landschaftsbild verbunden sein werden.

Das artenschutzrechtliche Fachgutachten steht noch aus und wird mit seinen Ergebnissen im Umweltbericht gewürdigt. Dementsprechend können zum jetzigen Zeitpunkt keine genaueren Angaben bzgl. des Schutzgutes Fauna erfolgen.

Eine genaue Bewertung und Analyse der betroffenen Schutzgüter erfolgt im weiteren Verfahren im Umweltbericht. Dort werden neben einer Ermittlung der Schwere der möglichen Beeinträchtigungen auch Möglichkeiten zur Konfliktlösung aufgezeigt, um die aufgeführten Schutzgüter ausreichend zu würdigen.

8 Darstellungen

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan ergeben sich entsprechend ihrer städtebaulichen und planerischen Zielsetzungen. Es werden für die Änderungsbereiche folgende Darstellungen gewählt:

- Darstellung eines in vier Einzelflächen unterteilten Sonstigen Sondergebiets Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (SO_{EE}) mit einer Gesamtgröße von rund 65,1 ha. Die Einzelflächen werden wie folgt unterteilt:
 - Änderungsbereich Nord-West: ca. 26,3 ha SO_{EE}
 - Änderungsbereich Nord-Ost: ca. 21,5 ha SO_{EE}
 - Änderungsbereich Süd-Ost: ca. 8,9 ha SO_{EE}
 - Änderungsbereich Süd-West: ca. 8,4 ha SO_{EE}
- Die flächenhaften Sondergebietsdarstellungen werden in Teilbereichen überlagert durch die Darstellung von bestehenden und in Planung befindlichen ober- und unterirdischen Hauptversorgungsleitungen (Elektrizität und Gas).

9 Kosten

Durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen der Gemeinde Rosdorf keine unmittelbaren Kosten, die über die üblichen Verwaltungskosten hinausgehen. Die Planungskosten werden durch die Profine Energy GmbH übernommen. Durch die Planung entstehen der Gemeinde Rosdorf keine Erschließungskosten.

Rosdorf, den __. __. ____

Gemeinde Rosdorf

Der Bürgermeister

(Siegel)

(Steinberg)

